

Aufgabenkritik im Zuständigkeitsbereich des Direktoriums

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 02179

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.12.2020 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Herr Oberbürgermeister Reiter hat auf Antrag von Herrn Stadtrat Manuel Pretzl (Antrag Nr. 14-20 / A 05757 vom 30.07.2019) die Referate beauftragt, angesichts der aktuellen angespannten Haushaltssituation gemeinsam mit den Personalvertretungen Vorschläge zu erarbeiten, welche Aufgaben wegfallen könnten (sog. Aufgabenkritik). Diese Vorschläge sollen von den Referaten bis zum Jahresende 2020 dem Stadtrat in einer entsprechenden Beschlussvorlage ihren Fachausschüssen zur Entscheidung vorgelegt werden.

1. Sachstand

Aufgabenkritik ist im Direktorium ein ständiger Prozess. Gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation wurden und werden alle Bereiche auf Optimierungs- und Einsparpotential überprüft.

In der Beschlussvorlage zum Teilhaushalt 2021 des Direktoriums (SV-Nr. 20-26 / V01799) ist ausgeführt, dass u.a. für folgende zusätzliche Projekte, die der Stadtrat in den letzten Jahren beauftragt hat, aufgrund der Haushaltskonsolidierung keine zusätzlichen Personal- und Sachmittel beantragt werden können.

Im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2020 waren für die Haushaltsplanung 2021 ursprünglich dringend erforderliche Stellenausweitungen in den verschiedenen Organisationseinheiten des Direktoriums vorgesehen. Diese konnten jedoch aufgrund der erforderlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen 2020 nicht eingebracht werden.

Die Auswirkungen eines solchen erheblichen Sparbeitrags im Personalbereich schlagen sich in den betroffenen Bereichen naturgemäß in einer zusätzlichen Belastung des Bestandspersonals nieder.

Besonders kritisch ist die Situation im Bereich Geschäftsprozess- und Anforderungsmanagement (GPAM, Geschäftsleitung), dort besteht aufgrund der Einschätzungen aus dem methodischen Klärungsgespräch im Kontext einer Personalbedarfserhebung ein Stellenmehrbedarf von mindestens 12 VZÄ für die Themenbereiche Kundenbetreuung, Anforderungsmanagement, Projektmanagement und Geschäftsprozessmanagement. Abgesehen von diesen Bedarfen wurde die Besetzung einer bereits im GPAM ausgebrachten Stelle für das Thema Geschäftsprozessmanagement im Zuge der Corona-Haushaltssicherung und Schwerpunktset-

zung ausgesetzt. Die Mitwirkung an stadtweiten Programmen wie z. B. Digital4finance muss dabei ebenfalls geleistet werden, obwohl keine Stellen für eine Beteiligung zugeordnet wurden. Auf Grund der Vielzahl von Themen, die zudem in dem eher dynamischen Umfeld der IT bearbeitet werden müssen, ist eine Betreuung in der eigentlich erforderlichen Qualität auf Grund der deutlich zu geringen Personal- und Stellenausstattung derzeit nicht mehr möglich.

Um zusätzliche Aufgaben und steigende Anforderungen in einzelnen Bereichen soweit wie möglich mit den vorhandenen Mitteln abdecken zu können, wurden dieses Jahr bereits eine Reihe von Umschichtungen vorgenommen. Im Hinblick auf die weiter notwendigen Budgetierungen wird dieser Prozess in den kommenden Monaten nochmals intensiviert werden müssen. Allerdings kann dies dazu führen, dass in den betroffenen Bereichen einzelne Aufgaben ggf. nicht mehr in der gewohnten Qualität bzw. Intensität erbracht werden können.

Im Folgenden werden nur diejenigen Einsparmöglichkeiten dargestellt, die nicht als laufende Angelegenheit, sondern nur mit entsprechender Zustimmung des Stadtrats realisiert werden können. Dabei gibt es Maßnahmen, die zu messbaren Einsparungen führen und andere, die lediglich Arbeitserleichterungen darstellen, in ihrer Summe aber auch zur Bewältigung von Aufgabenzuwächsen beitragen.

2. Vorschläge des Direktoriums zur Umsetzung der Aufgabenkritik mit Entscheidungsbedarf durch den Stadtrat

2.1 Wegfall der Bekanntgaben zu den Mietnebenkosten

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 16.03.2005 zur Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 05956 hat die LHM zu einem für eine Großstadt wichtigen Thema „Mietnebenkosten“ eine Bekanntgabe zu den örtlichen Auswirkungen der globalen Entwicklungen und dem aktuellen Stand der Gebührensätze eingeführt. Wichtig war insbesondere der Vergleich mit anderen Landeshauptstädten.

In dieser Sitzungsvorlage stellte das Direktorium fest, dass die von der Stadt oder städtischen Gesellschaften verantworteten Betriebs- und Nebenkosten weniger angestiegen sind als das Münchner Mietniveau. Die bundesweit beklagte Erhöhung der Energiepreise für Erdgas und Fernwärme machte zwar auch vor München nicht halt, jedoch waren die Preise in anderen deutschen Großstädten zum Teil deutlich höher.

An diesem Befund hat sich seitdem nichts geändert. Die letzte einschlägige Bekanntgabe hat dies bestätigt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11487, Vollversammlung des Stadtrates vom 06.06.2018). Die Landeshauptstadt München und ihre Tochtergesellschaft SWM sind verlässliche Partner der Münchner Bevölkerung. Das gilt wegen der Auswirkungen auf die Mietnebenkosten insbesondere für die Mehrheit der Stadtbevölkerung, die auf Mietwohnungen angewiesen ist.

Die Bekanntgaben zu den Mietnebenkosten sind jedoch lediglich eine zusätzliche Informationsquelle, deren Datenerhebung bei Referaten und Gesellschaften beträchtlichen Aufwand verursacht. Viele Daten sind im Internet zu finden. Der Stadtrat ist folglich auf diese Bekanntgaben nicht angewiesen. Auf Wunsch des Stadtrats wurde der Turnus der

Bekanntgabe bereits 2016 auf zwei Jahre verlängert. Dieser Wunsch war mit Einsparung und somit Verwaltungseffizienz begründet.

Im Rahmen seiner Aufgabenkritik schlägt das Direktorium zur Verwaltungseffizienz nunmehr den Verzicht auf die Bekanntgabe zu Mietnebenkosten vor.

Es ist davon auszugehen, dass hierdurch bei allen betroffenen Dienststellen in Summe insgesamt ein Aufwand von grob geschätzt ca. 20 Personentagen pro Jahr eingespart werden könnte (für die Erhebung der Daten, die Erstellung der Vorlage, die diversen Abstimmungen, Druck usw.).

2.2. Wegfall der städtischen Fahrberechtigung für Dienstkräfte bei der Nutzung eines städtischen Pkw

Der Verwaltungs- und Personalausschuss beschloss am 21.04.1999, dass grundsätzlich alle Dienstkräfte erst nach einer Absolvierung einer zusätzlichen städtischen Fahrfertigkeitsprüfung städtische Fahrzeuge fahren dürfen. Die bislang bestehenden Ausnahmen für Dienstkräfte, die dienstlich nur Pkw fahren und über ausreichend Fahrpraxis verfügen oder die nur gelegentlich städtische Pkw führen, wurden damals gestrichen.

Die momentan geltende Dienstanweisung für die Nutzung von Dienstfahrzeugen der Landeshauptstadt München (DA-Kfz) schreibt deshalb vor, dass Dienstkräfte, die erstmals als Fahrpersonal oder zum Führen eines städtischen Dienstfahrzeugs eingesetzt werden, auf ihre Fahrfertigkeit überprüft werden müssen.

Außerhalb der Stadtverwaltung genügt hingegen bei Mietwagen, Carsharing, etc. üblicherweise die Vorlage der aktuell gültigen Fahrerlaubnis. Eine gesonderte Fahrprüfung würde bei der Kundschaft nachvollziehbarerweise eher Befremden auslösen. Nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) berechtigt die Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen. Diese Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Voraussetzung ist u.a. die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und der Nachweis der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung. Zur Befähigung gehören u.a. ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise und die Fähigkeit zu deren praktischen Anwendung. Da städtische Pkw-Serienmodelle ohne besondere Ausstattung sind, sollte folglich diese Bescheinigung auch für die Nutzung städtischer Pkw genügen.

Aus diesen Gründen soll künftig eine Überprüfung der Fahrfertigkeit nur noch bei hauptberuflichem Fahrpersonal von Pkw sowie wie bisher bei jeglichem Fahrpersonal von Pkw mit mehr als fünf Sitzplätzen, Lkw, Transportern und Arbeitsmaschinen durchgeführt werden. Bei Fahrzeugen wie Lkw, Arbeits- und Spezialmaschinen ist Spezialwissen nötig. Eine Fehlbedienung kann aufgrund der Größe und des Gewichtes besonders schwere Konsequenzen haben und zudem hohe Reparaturkosten verursachen.

Der Nachweis einer zusätzlichen städtischen Fahrberechtigung im Sinne eines zusätzlichen städtischen Führerscheins entfällt somit für Dienstkräfte, die nur gelegentlich im Rahmen ihrer Tätigkeit städtische Pkw nutzen. Der Besitz einer dafür ausreichenden allgemeinen Fahrerlaubnis soll für die Nutzung städtischer Dienstfahrzeuge der EU-Fahrzeugklasse Klasse M1 mit maximal fünf Sitzplätzen einschließlich des Fahrerplatzes ge-

nügen. Beschäftigte, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit üblicherweise täglich einen Pkw nutzen, werden im Rahmen der ohnehin verpflichtenden Teilnahme an der Schulung zum ökologischen und umweltschonenden Fahren auf ihre praktische Fahrfertigkeit hin überprüft. Eine theoretische Prüfung entfällt. Somit entsteht kein zusätzlicher Zeitaufwand mehr. Dies ist im Sinne von Verwaltungseffizienz, weil dadurch die Verwaltung an dieser Stelle entlastet wird und sich auf die wichtigen umweltschonenden Fahrprüfungen konzentrieren kann.

Die Schulung im Energie und Umwelt schonenden Fahren bleibt als Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum Umweltbewusstsein gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Stadtratsbeschluss von 1999 weiterhin die zentrale Ausrichtung im städtischen Fahrtraining für alle Beschäftigten, die städtische Fahrzeuge fahren. Die Verpflichtung zum Besuch der vorgenannten Schulung bleibt folglich wie bisher bestehen. Dies ist zugleich ein Beitrag zum Vollzug des Art. 11c des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), der UN-Nachhaltigkeitsziele 11 bis 13 und der Beschlussziffer 2 des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019 zur Sitzungsvorlage 14-20 / V 16525.

Innerstädtische Zuständigkeiten und Ausnahmegenehmigungen bleiben unverändert. Dieser Beitrag ist mit der Vergabestelle 1 abgestimmt, in deren Zuständigkeit die Prüfung fällt.

**Im Rahmen seiner Aufgabenkritik schlägt das Direktorium zur Verwaltungseffizienz nunmehr vor, dass bei den genannten Voraussetzungen für betroffene Dienstkräfte eine zusätzliche Prüfung ihrer Fahrfertigkeit durch städtische Stellen zum Führen städtischer Dienstfahrzeuge entfällt.
Der Einsparbetrag beträgt ca. 30.000 Euro pro Jahr.**

2.3 Beschlussvollzugskontrolle

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 06.10.2004 die Regelungen für die Beschlussvollzugskontrolle (BVK) zur Unterstützung des Stadtrats festgelegt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 04981):

- In jeder Beschlussvorlage findet sich im Antrag ein Vorschlag als eigenständiger Antragspunkt, ob der jeweilige Beschlussentwurf der BVK unterliegen soll.
- Der Stadtrat trifft eine Entscheidung darüber, ob und ggf. wie lange der jeweilige Beschluss der BVK unterliegt.
- Die Referate informieren ihre Fachausschüsse seitdem halbjährlich mit einer Bekanntgabe über die jeweiligen Erledigungsstände der Stadtratsaufträge, die der BVK unterstellt wurden, jeweils mit einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Beschlussteil.

In den Referaten werden halbjährlich die Sachstände zusammengetragen und in tabellarischer Form für die Bekanntgaben in den Fachausschüssen dargestellt.

Zur Entlastung des Stadtrats und aller Referate wird vorgeschlagen, diese Bekanntgaben zur BVK künftig nicht mehr halbjährlich, sondern nur noch einmal jährlich gegen Jahresende dem Stadtrat vorzulegen.

Einsparung einer öffentlichen sowie nicht-öffentlichen Bekanntgabe pro Jahr bei allen Referaten.

2.4 Vereinfachungen im Beschlusswesen

Im Nachgang zu den Finanzierungsbeschlüssen im Herbst 2018 hat die Verwaltung untersucht, welche Vereinfachungen im Beschlusswesen möglich sind. Ziele sind die Reduzierung des Umfangs und der Anzahl von Beschlussvorlagen und die Optimierung der damit verbundenen Prozesse.

Das Direktorium hatte in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat und dem RIT Vorschläge erarbeitet und dazu auch eine Abfrage in den Referaten durchgeführt.

Soweit sich die erarbeiteten Vorschläge auf das Ratsinformationssystem (RIS) bezogen hatten, erarbeitet das RIT hierzu eine Lösung (vgl. Sitzungsvorlage 14-20 / V 17395 zu den laufenden Verbesserungen für die papierlose Stadtratsarbeit).

Andere Vorschläge, die z. B. den Beschlussaufbau und -inhalt betreffen, wurden erarbeitet. Wegen der Stadtratswahl im Frühjahr 2020 und der anschließenden Prioritätensetzung beim Umgang mit der Corona-Pandemie wurden sie bisher dem Stadtrat nicht vorgestellt.

Die Abstimmung mit dem Stadtrat soll in den kommenden Monaten erfolgen.

2.5 Aufwandsentschädigung der BA-Mitglieder vereinfachen

Hintergrund:

Die 683 BA-Mitglieder rechnen jährlich ca. 20.000 Terminteilnahmen an Sitzungen, Besprechungen und Ortsterminen ab. In diesen Fällen wird ein Sitzungsgeld gewährt. Hinzu kommen monatliche Pauschalen für Funktionsträger*innen wie Vorsitzende, Fraktionssprecher*innen und Unterausschussvorsitzende. Insbesondere die Prüfung und Abrechnung der „sonstigen Termine“ ist dabei sehr aufwändig, da im Einzelfall stets durch das Direktorium geprüft werden muss, ob der vom BA-Mitglied eingereichte Termin der Aufgabenwahrnehmung dient. Hierfür müssen Unterlagen eingereicht und die Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Bezirksausschusses (für jeden Einzelfall) eingeholt werden.

Vorschlag:

Über gestaffelte Pauschalen (je nach Funktion des Mitglieds im Bezirksausschuss) soll die Sachbearbeitung für die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen deutlich vereinfacht werden. Das Budget für die Aufwandsentschädigungen der BAs soll dabei in etwa gleich bleiben, um eine Schlechterstellung der Mitglieder in Summe zu vermeiden.

Mit einer Umstellung auf Pauschalen würde das System der Grundaufwandsentschädigungen an die Praxis im Stadtrat angelehnt werden. Sofern ein entsprechender Auftrag durch den Stadtrat erfolgt, wird in Abstimmung mit den Bezirksausschüssen ein Vorschlag zur Anpassung der BA-Satzung ausgearbeitet und nach Vorberatung in der BA-Satzungskommission zur Entscheidung vorgelegt.

Bei einer Umstellung wäre von einer durchaus nennenswerten Aufwandsreduzierung auszugehen. Die durch die Vereinfachung der Sachbearbeitung frei werdenden Kapazitäten werden noch ermittelt und sollen insbesondere im Bereich Stadtbezirksbudget eingesetzt werden, in dem bereits seit geraumer Zeit zusätzlicher Personalbedarf besteht.

2.6 Berichte an Stadtratsmitglieder zu Bürgerschreiben

Die Vollversammlung des Stadtrates hat im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13630 "Einführung eines Petitionsverfahrens bei der Landeshauptstadt München" am 19.02.2014 beschlossen, dass die Stadtverwaltung dem Stadtrat halbjährlich über die Bürgerschreiben berichtet, die bei der Bürgerberatung des Oberbürgermeisters sowie den weiteren Bürgermeistern eingehen. Die Berichte mit den thematischen Schwerpunkten der Bürgerberatung und verschiedenen Statistiken werden seitdem jedem Stadtratsmitglied zweimal jährlich übermittelt.

Da die Statistiken auch im Internet unter <http://muenchen.de/rathaus/Kontakt/OB-Buergerberatung/Feedbackmanagement.html> veröffentlicht werden, wird daher vorgeschlagen, die halbjährlichen Berichte an die Stadtratsmitglieder in Papierform einzusparen.

Einsparungen ergeben sich somit beim Papierverbrauch, bei den Druckkosten und dem Personalaufwand für die Anschreiben.

3.Fazit:

Die freiwerdenden Ressourcen verteilen sich über viele verschiedene Organisationseinheiten, in denen sie für die Erledigung neuer zusätzlicher Aufgaben verwendet werden sollen, für die aufgrund der Haushaltskonsolidierung keine zusätzlichen Mittel beantragt werden können.

Die Vorschläge sind mit dem Referatspersonalrat des Direktoriums abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses der Vollversammlung vom 16.03.2005 zur Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 05956 werden aufgehoben (Wegfall der Bekanntgaben zu den Mietnebenkosten).
3. In Abänderung des Beschlusses des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.04.1999 sind Dienstkräfte ab 01.01.2021 unter folgenden Voraussetzungen ohne zusätzliche Prüfung ihrer Fahrfertigkeit durch städtische Stellen zum Führen städtischer Dienstfahrzeuge berechtigt:
 - a) Sie fahren nur gelegentlich im Rahmen ihrer Tätigkeit städtische Dienstfahrzeuge der EU-Fahrzeugklasse Klasse M1 mit maximal fünf Sitzplätzen einschließlich des Fahrerplatzes und
 - b) sie sind im Besitz einer dafür ausreichenden allgemeinen Fahrerlaubnis.Das Direktorium wird beauftragt, dies bei der Neufassung der einschlägigen Dienst-anweisung zu berücksichtigen.
4. Die Bekanntgaben zur Beschlussvollzugskontrolle werden ab 2021 nur noch einmal jährlich gegen Jahresende dem Stadtrat vorgelegt.
5. Das Direktorium wird beauftragt, in Abstimmung mit den Bezirksausschüssen und nach Vorberatung in der BA-Satzungskommission dem Stadtrat ein Modell zur Pauschalierung der Aufwandsentschädigung der BA-Mitglieder zur Beschlussfassung vorzustellen.
6. Die halbjährliche Berichterstattung im Rahmen der „Einführung eines Petitionsverfahrens bei der Landeshauptstadt München“ gem. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13630 vom 19.02.2014 entfällt zum 31.12.2020.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium D-GL1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An D-HA I**
An D-HA II
z. K.

Am